

- Version 1.0 vom 07.06.2024 -

Häufige Fragen und Antworten (FAQ)

im Zuge der Förderung von Infrastrukturprojekten zur Schließung von Versorgungslücken („Lückenschluss-Pilotprogramm“) vom 03.06.2024

Im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Projektgebiet A:

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Tel. +49 (0)30 2636 5050

kontakt@gigabit-pt.de
www.gigabit-projekttraeger.de

Projektgebiet B:

aconium GmbH

für die Bundesländer Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein

Tel. +49 (0)30 2332 49 - 777

info@aconium.eu
www.aconium.eu

1. Was ist das Lückenschluss-Programm?

Das Lückenschluss-Programm des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) hat zum Ziel, gezielt Kleinst-Versorgungslücken in der Gigabit-Infrastruktur zu schließen, die aufgrund ihrer Größe vom bereits erfolgten oder geplanten eigenwirtschaftlichen Ausbau nicht berücksichtigt wurden bzw. werden. Das Programm nutzt besonders Synergien zum eigenwirtschaftlichen Ausbau. Dies wird möglich, weil das Pilotprogramm vereinfachte Bewilligungs- und Förderverfahren aufgrund der geringen Projektgröße ermöglicht.

2. Was unterscheidet das Lückenschluss-Programm vom regulären Förderprogramm?

Im Gegensatz zu den regulären Förderaufrufen des Gigabit-Förderprogramms des Bundes konzentriert sich das Lückenschluss-Programm auf spezifische, kleinere, bestehende oder zukünftige, zusammenhängende Versorgungslücken. Das reguläre Programm fördert großflächige Projekte mit oft dispersen Adresslagen, die häufig einen längeren Planungs- und Umsetzungszeitraum benötigen. Das Lückenschluss-Programm hingegen zielt auf eine präzise und schnellere Erschließung kleinerer Gebiete unter Nutzung von Synergiepotenzialen vor Ort ab, wodurch sich der Tiefbauaufwand als größter Kostenfaktor reduziert.

3. Wann beginnt das Lückenschluss-Programm?

Das Programm startete mit einem Pilotaufruf am 03.06.2024. Anträge können ab dem 6. Juni, 12 Uhr gestellt werden. Der Pilotaufruf ist zunächst auf bundesweit 100 Anträge beschränkt. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Antragseingangs („Windhundverfahren“) auf den Plattformen der Projektträger.

4. Was ist das Hauptgebiet?

Als Hauptgebiet gilt das Gebiet, in dem der aktuell geplante oder laufende eigenwirtschaftliche Ausbau erfolgt oder in dem bereits der Gigabitausbau stattgefunden hat. Der eigenwirtschaftliche Ausbau auf Geschwindigkeiten von mindestens 1 Gbit/s zu Spitzenlastzeitbedingungen muss im Hauptgebiet verbindlich zugesichert (z.B. im Branchendialog) oder ein Gigabit-Ausbau bereits erfolgt sein.

5. Was ist das Lückenschlussgebiet?

Das Lückenschluss-Gebiet umfasst alle Adressen für die kein gigabitfähiger Ausbau angekündigt oder umgesetzt ist. Es definiert sich über die Gesamtprojektausgaben: Die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers zum Ausbau des Gebietes dürfen 500.000 Euro pro Projekt nicht überschreiten. Mit dem Ausbau des Lückenschluss-Gebietes müssen alle förderfähigen Adressen/Teilnehmer der Gemeinde bzw. abgrenzbaren Verwaltungsbezirke/Ortsteile gigabitfähig erschlossen sein.

6. Wie erfolgt die Gebietsabgrenzung?

Alle Adressen einer Gemeinde, eines Verwaltungsbezirks oder eines Ortsteils müssen umfasst sein. Das zu erschließende gesamte Gemeinde- oder Ortsteilgebiet, bestehend aus Haupt- und Lückenschlussgebiet müssen eine zusammenhängende Fläche des amtlichen Gemeindegrenzen (AGS) bilden. Zur Plausibilisierung können beispielsweise kommunale Bebauungspläne genutzt werden.

7. Was sind die Voraussetzungen für eine Förderung im Lückenschlussprogramm?

Die Gesamtprojektausgaben dürfen 500.000 Euro nicht überschreiten. Zudem muss eine gigabitfähige Erschließung aller förderfähigen Adressen im gesamten Gebiet der Gemeinde, des Ortsteils oder des Verwaltungsbezirks gewährleistet sein.

8. Gibt es eine Mindestpunktzahl, die ein Antrag erhalten muss, um als förderwürdig eingestuft zu werden?

Nein, der Kriterienkatalog aus dem Standard- und Fast-Lane-Programm findet im Lückenschluss-Programm keine Anwendung.

9. Wer kann einen Antrag im Lückenschluss-Programm stellen?

Antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften gemäß den Regelungen der Gigabitrichtlinie 2.0 vom 30.04.2024. Dazu zählen insbesondere Gemeinden bzw. Stadtstaaten sowie rechtlich selbständige Bezirke in Städten, Landkreise, kommunale Zweckverbände und andere kommunale Gebietskörperschaften bzw. Zusammenschlüsse nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder (z.B. Ämter) sowie Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft. Das Bestehen von Gemeindeverbänden muss durch einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag bzw. eine unterzeichnete Kooperationserklärung zum Zeitpunkt der Antragsstellung und für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes nachgewiesen werden.

10. Welche Projektmodelle werden gefördert?

Gefördert werden Projekte zur Schließung von Wirtschaftlichkeitslücken und Betreibermodelle. Im Wirtschaftlichkeitslückenmodell sind ausschließlich die Investitionskosten förderfähig.

11. Kann eine Kommune einen Antrag im Lückenschlussprogramm und im regulären Aufruf zur Infrastrukturförderung 2024 stellen?

Nein. Eine Antragstellung im Lückenschluss-Programm schließt eine Antragstellung der gleichen Gemeinde (AGS) in 2024 im Standard- oder Fast-Lane-Aufruf aus (und umgekehrt). Eine Gemeinde kann im Aufruf 2024 daher entweder einen Antrag im Lückenschluss-Programm oder im Rahmen des Standard- bzw. Fast-Lane-Aufruf stellen.

12. Kann eine Kommune mehrere Lückenschlussanträge in 2024 stellen?

Nein, eine Antragstellung ist nur einmal möglich. Die Regelung gilt je Gebiet mit einem amtlichen Gemeindegemeinschlüssel (AGS).

13. Kann ein Landkreis mehrere Lückenschluss-Anträge stellen?

Ja, ein Landkreis kann mehrere Anträge stellen, solange es sich um Gebiete in unterschiedlichen Kommunen (AGS) handelt.

14. Wann und wie kann der eigenwirtschaftliche Ausbau zwischen Telekommunikationsunternehmen und Kommune vereinbart werden?

Mit Antragstellung ist nachzuweisen, dass im Hauptgebiet ein ausbauendes TKU den gigabitfähigen Ausbau verbindlich zugesichert hat. Dies kann über die Verbindlichkeitserklärung für im Lückenschluss-Programm gemeldete Ausbauplanungen (Vorlage wird im Downloadbereich der Projektträger bereitgestellt), einem Kooperationsvertrag oder sonstiger Vereinbarung regelt werden. Für bereits ausgebaute Adresspunkte kann, sofern vorhanden, dieser Nachweis durch ein früheres MEV oder durch den Breitbandatlas erbracht werden.

15. Welche Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung bietet das Lückenschlussprogramm im Vergleich zu regulären Anträgen?

Die Antragstellung erfolgt zunächst ohne Durchführung eines MEV und die Bewilligung erfolgt nach der Antragstellung ohne Stichtagsverfahren. Das für die Bewilligung notwendige MEV muss unverzüglich nach Antragstellung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen (statt wie im regulären Aufruf 8 Wochen) veröffentlicht werden. Durch die Begrenzung der MEV-Abfrage auf das Lückenschlussgebiet verringert sich der Aufwand für die Auswertung. Gegebenenfalls ermöglichen die Vergabesummen beschleunigte Vergabeverfahren. Die Bewilligungsbehörde setzt schon vor der Ausschreibung die Fördersumme in abschließender Höhe fest. Abweichend zum Standard- und Fast-Lane-Aufruf entfällt damit die Beantragung und Festsetzung einer vorläufigen Fördersumme.

16. Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung ein abgeschlossenes MEV erforderlich?

Nein. Das notwendige Markterkundungsverfahren ist nach der Antragstellung im Lückenschlussprogramm unverzüglich zu starten. Die Mindestfrist zur Stellungnahme beträgt hierbei 30 Tage und die Abfrage ist auf das Lückenschluss-Gebiet zu beschränken.

17. Ist vor dem MEV ein relevanter Zeithorizont (Abfragezeitraum) festzulegen?

Ja, vor Beginn des MEVs ist durch den Zuwendungsempfänger ein Abfragezeitraum (relevanter Zeithorizont) entsprechend dem erwarteten Realisierungszeitraum des Lückenschluss-Projektes festzulegen, wobei dieser mindestens drei und maximal sieben Jahre betragen darf. Wird der Ausbau des geförderten Netzes nicht innerhalb des relevanten Zeithorizontes abgeschlossen, so muss erneut ein Markterkundungsverfahren durchgeführt werden.

18. Können MEV, die zwar nach den aktuellen Regelungen (2024) der ersten Änderungsfassung der Gigabitrichtlinie 2.0, aber nicht speziell für das Lückenschluss-Programm durchgeführt wurden, dennoch für das Lückenschluss-Programm anerkannt werden?

Ja, auch bereits abgeschlossene MEV nach der Gigabit-RL 2.0 2024 können grundsätzlich im Lückenschlussprogramm verwendet werden.

19. Welche Projektgrößen sind im Lückenschluss-Programm förderfähig?

Gemäß Gigabit-RL 2.0 muss ein Förderprojekt alle förderfähigen Adressen der betroffenen Gemeinde oder abgrenzbaren Verwaltungsbezirke/Ortsteile umfassen. Die Gesamtausgaben für ein Projekt dürfen 500.000 Euro nicht überschreiten. Diese Grenze gilt auch für andere Finanzierungsbestandteile (bspw. Länder und Kommunen).

20. Wie hoch ist die maximale Fördersumme des Bundes?

Die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers zum Ausbau des Gebietes dürfen 500.000 Euro pro Projekt nicht überschreiten. Es gelten die bekannten Förderquoten nach Nr. 6.8 der Gigabit-RL 2.0 2024 von 50, 60 bzw. 70% je nach Wirtschaftskraft der Gebietskörperschaft. Projekte mit einer Fördersumme unter 10.000 Euro werden nicht gefördert.

21. Was sind die nächsten Schritte nach Antragseinreichung?

Der Antragsteller hat nach der Antragseinreichung unverzüglich das Markterkundungsverfahren starten und im Anschluss das Auswahlverfahren durchführen. Der Start des Auswahlverfahrens erfolgt frühestens nach Abschluss und Auswertung des Markterkundungsverfahrens. Um eine schnelle Umsetzung zu fördern, setzt die Bewilligungsbehörde schon vor der Ausschreibung die Fördersumme in abschließender Höhe fest. Abweichend zum Standard- und Fast-Lane-Aufruf entfällt damit die Beantragung und Festsetzung einer vorläufigen Fördersumme.

22. Wie ist vorzugehen, wenn sich nur ein Bieter am Auswahlverfahren beteiligt?

Sollten sich weniger als drei Bieter am Auswahlverfahren beteiligen, werden die Angebote durch einen unabhängigen Prüfer auf Plausibilität gemäß Nummer 6.11 der Gigabitrichtlinie vom 30.04.2024 hin überprüft.

23. Wie erfolgt die Auszahlung der Fördermittel im Rahmen des Lückenschluss-Programmes?

Die Auszahlung erfolgt einmalig nach Abschluss der Baumaßnahme, vorbehaltlich eines Sicherheitseinbehalts von 10 %, der nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.

24. Können zwei oder mehr Gemeindegebiete (AGS) in einem Antrag enthalten sein, wenn dieser die Obergrenze von 500.000 Euro einhält?

Ja, das ist möglich. Das Lückenschluss-Gebiet kann mehrere angrenzende Gemeinden (AGS) umfassen. Das Gesamtprojektvolumen ist jedoch auf 500.000 Euro begrenzt, eine Kumulierung der Kosten ist nicht möglich.

25. Wie verhält sich die Förderung im Lückenschlussprogramm, wenn bei Ausschreibung die Grenze von 500.000€ übertroffen wird?

Das Gesamtprojektvolumen darf 500.000 € nicht überschreiten, da die Einhaltung dieser Höchstgrenze eine zwingende Zuwendungsvoraussetzung darstellt. Eine Erhöhung der bewilligten Fördersumme – auch im Wege eines Änderungsantrags – ist ausgeschlossen. Dies sollten Sie in der Ausschreibung berücksichtigen. Denn der Förderbescheid entfällt, wenn das Ausschreibungsergebnis (=bezuschlagtes Angebot) über 500.000 € liegt.

26. Gelten unterschiedliche Fristen für den geförderten Ausbau im Lückenschlussprogramm im Vergleich zu den regulären Infrastrukturaufrufen in 2024?

Mit Ausnahme des MEV-Abfragezeitraum von 30 Tagen bestehen keine Unterschiede der Fristen zum Standard-Aufruf der Gigabit-RL 2.0 vom 30.04.2024. Den Zuwendungsempfängern bleibt es unbenommen zu prüfen, ob bzw. inwieweit kürzere Fristen (unter Berücksichtigung der Verfahrensart) im Auswahlverfahren vergaberechtlich zulässig sind.

27. Können Beratungsleistungen nach der Gigabit-RL 2.0 für Antragstellungen im Lückenschlussprogramm verwendet werden?

Die Bestimmungen für die Antragsstellung von Beratungsleistungen entsprechend der Gigabit-Richtlinie 2.0 gelten auch für Antragstellungen im Lückenschlussprogramm. Kommunen, die bereits eine Bewilligung für Beratungsleistung gemäß Nummer 3.3 der Gigabit-Richtlinien vom 26.04.2021 oder Gigabit-Richtlinien 2.0 vom 31.03.2023 erhalten haben, können keine zusätzlichen Beratungsleistungen für die Vorbereitung- und Durchführung von Lückenschlussanträgen erhalten.

28. Welche Dokumentationspflichten bestehen im Lückenschlussprogramm?

Es gelten die gleichen Bedingungen wie im Standard- und Fast-Lane-Aufruf, einschließlich der Open-Access-Verpflichtung, der jährlichen Monitoringverpflichtung und des einheitlichen Materialkonzepts des Bundes. Abweichungen von diesem sind auf Antrag möglich.

29. Sind die GIS-Nebenbestimmungen sowie das einheitliche Materialkonzept für das Lückenschlussgebiet zu beachten?

Die Einhaltung der GIS-Nebenbestimmungen ist verpflichtend und der Bau und die Dokumentation müssen nach dem einheitlichen Materialkonzept des Bundes erfolgen. Abweichungen davon sind auf Antrag möglich. Die grundsätzlichen Bestimmungen zum Open Access gelten weiterhin. Näheres regeln die Zuwendungsbescheide.